

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



14.311	s	Kt. Iv. GE. Neudefinition des Rechtsbegriffs der Vergewaltigung in den Artikeln 189 und 190 des Strafgesetzbuches
16.408	s	Pa. Iv. Jositsch. Mindeststrafen bei sexuellen Handlungen gegenüber Kindern unter 16 Jahren
17.3992	n	Mo. Nationalrat (Fehlmann Rielle). Definition von Vergewaltigung im Schweizer Recht. Das Gesetz muss geändert werden!

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 26. April 2022

Die Kommission hat an ihrer Sitzung 26. April 2022 das weitere Vorgehen zur Umsetzung der Standesinitiative des Kantons Genf sowie der parlamentarischen Initiative von Ständerat Daniel Jositsch geprüft. Sie hat überdies die Motion beraten, welche am 30. November 2017 von Nationalrätin Laurence Fehlmann Rielle eingereicht und am 17. September 2018 vom Nationalrat angenommen wurde.

Die Standesinitiative des Kantons Genf 14.311 sowie die Motion 17.3992 verlangen, dass die Straftatbestände der Artikel 189 und 190 des Strafgesetzbuches so ausgestaltet werden, dass der Rechtsbegriff der Vergewaltigung neu auch Personen männlichen Geschlechts als Opfer in den Tatbestand einschliesst und auch weitere Formen der gewaltsamen sexuellen Penetration unter den Begriff der Vergewaltigung fallen. Die von Ständerat Daniel Jositsch eingereichte parlamentarische Initiative 16.408 verlangt eine Erhöhung der Mindeststrafe bei sexuellen Handlungen gegenüber Kindern unter Jugendlichen unter 16 Jahren.

Anträge der Kommission:

Die Kommission beantragt einstimmig

- die Abschreibung der Standesinitiative 14.311 sowie der parlamentarischen Initiative 16.408;
- die Ablehnung der Motion 17.3992.

Berichterstattung: Sommaruga Carlo



Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Carlo Sommaruga

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der einzelnen Verfahren
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text der einzelnen Geschäfte

[14.311]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, auf Artikel 115 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung sowie auf Artikel 156 des Geschäftsreglementes vom 13. September 1985 des Grossen Rates des Kantons Genf (Loi portant règlement du Grand Conseil de la République et canton de Genève) reicht der Kanton Genf folgende Standesinitiative ein:

Unter Bezugnahme auf:

- Artikel 8 Absatz 3 der Bundesverfassung, in dem die Gleichberechtigung von Mann und Frau verankert ist;
 - Punkt 6.2.6 der Empfehlung 1777 (2007) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates;
 - Artikel 2 des von der Schweiz im Jahr 1997 ratifizierten Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung gegenüber Frauen, welcher die Unterzeichnerstaaten auffordert, die Gleichstellung von Mann und Frau gesetzlich sicherzustellen;
 - Artikel 4 der Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (Uno-Resolution 48/104 vom 20. Dezember 1993), welcher die Mitgliedstaaten auffordert, in ihren Gesetzen einen gerechten und wirksamen Ersatz für den erlittenen Schaden vorzusehen;
- fordert der Grosse Rat des Kantons Genf die Bundesversammlung auf, die Artikel 189 und 190 des Strafgesetzbuches so zu ändern, dass der Rechtsbegriff der Vergewaltigung erweitert wird und auch Personen männlichen Geschlechts als Opfer in den Tatbestand einschliesst, ebenso wie andere Formen der gewaltsamen sexuellen Penetration als den Beischlaf.

[16.408]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Strafgesetzbuch (StGB) ist wie folgt zu ergänzen:

Art. 187

...

Abs. 1bis

Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, wenn das Opfer das 12. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

...

Art. 189

...

Abs. 1bis

Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, wenn das Opfer das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Abs. 1ter

Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren, wenn das Opfer das 12. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

...

Art. 190

...

Abs. 1bis

Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren, wenn das Opfer das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Abs. 1ter



Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, wenn das Opfer das 12. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

...

Art. 191

...

Abs. 2

Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, wenn das Opfer das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Abs. 3

Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren, wenn das Opfer das 12. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

[17.3992]

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) mit dem Inhalt vorzulegen, die Definition der Vergewaltigung breiter zu fassen und sie auf die sexuelle Nötigung auszuweiten - unabhängig vom Geschlecht des Opfers.

1.2 Begründung der einzelnen Geschäfte

[14.311]

Die Definition der Vergewaltigung im Schweizer Strafgesetzbuch unterscheidet sich nicht nur sehr stark von jener in den Strafgesetzbüchern unserer Nachbarländer, sondern sie ist auch veraltet, da sie Männer als Opfer ausschliesst und sich zudem auf den Beischlaf im engeren Sinne beschränkt und damit andere Formen der gewaltsamen sexuellen Penetration nicht berücksichtigt.

Für die verschiedenen Formen der gewaltsamen sexuellen Penetration gibt es derzeit im Strafgesetzbuch zwei Bestimmungen: Artikel 190 (Vergewaltigung) (1) und Artikel 189 (Sexuelle Nötigung) (2). Auf den ersten Blick scheinen diese beiden Artikel sehr ähnlich:

- Beide Straftaten sind Verbrechen;
- beide Straftaten werden von Amtes wegen verfolgt;
- beide Artikel enthalten in ihrem dritten Absatz eine Tatbestandsqualifikation mit demselben Wortlaut;
- die Verjährung für beide Straftaten beträgt 15 Jahre (sofern das Opfer nicht minderjährig und unter 16 Jahre alt ist);
- als Höchststrafe sind in beiden Artikeln 10 Jahre Freiheitsentzug festgelegt.

Es gibt jedoch grundlegende Unterschiede:

- Opfer einer Vergewaltigung können nur Personen weiblichen Geschlechts sein;
- eine Vergewaltigung kann nur ein Mann direkt begehen;
- die Mindeststrafe bei der sexuellen Nötigung ist eine Geldstrafe, bei der Vergewaltigung ein Jahr Freiheitsentzug.

Eine aktuelle Studie zeigt, dass bei einer Verurteilung gemäss Artikel 190 StGB durchschnittlich 1179 Tage Freiheitsentzug, bei einer Verurteilung für sexuelle Nötigung 876 Tage Freiheitsentzug verhängt werden. (3)

Die unterschiedlichen Mindeststrafen der beiden Artikel erscheinen nicht gerechtfertigt, wenn der unter Artikel 189 StGB fallende Straftatbestand dem Beischlaf im engeren Sinne entspricht und von derselben Schwere ist. (4)

Es ist heute erwiesen, dass es für die Opfer sexueller Gewalt von grosser Bedeutung ist, als Opfer anerkannt zu werden, um die schwierigen Schritte nach dem Übergriff bewältigen zu können. Derzeit verweigert das Schweizer Recht den Männern die Anerkennung als Vergewaltigungsopfer, wodurch ihre Situation nicht klar definiert ist und als weniger schwerwiegend erachtet wird.



Des Weiteren verweigert die enge Definition von Artikel 190 StGB auch Frauen, die sexuelle Übergriffe erleiden mussten, welche ebenso gewalttätig und traumatisierend waren wie ein erzwungener Beischlaf, die Anerkennung als Vergewaltigungsoffer.

Das Strafrecht ist ein Rechtsgebiet, das sich den Entwicklungen der Gesellschaft und deren Sitten anpassen muss. Die Unterscheidung zwischen Beischlaf und anderen entsprechenden sexuellen Handlungen, die heute, sofern sie einvernehmlich sind, als fester Bestandteil dessen gelten, was die Gesellschaft als Beischlaf ansieht, ist künstlich und überholt.

Dies zeigt sich auch darin, dass unsere Nachbarländer die Vergewaltigung viel weiter fassen. In Frankreich zum Beispiel gilt als Vergewaltigung jede Form von sexueller Penetration, die an einer anderen Person unter Anwendung von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Hinterlist begangen wird. (5) Diese wird mit einem Freiheitsentzug bis zu 15 Jahren bestraft, bei erschwerenden Umständen sogar mit bis zu 30 Jahren.

Zudem besteht eine Diskrepanz zwischen der Schweizer Gesetzgebung und dem internationalen Recht. So empfiehlt insbesondere die Parlamentarische Versammlung des Europarates, deren Mitglied die Schweiz seit 1963 ist, die Rechtsbestimmungen in Sachen Vergewaltigung und sexueller Übergriffe geschlechtsneutral zu formulieren. (6) Darüber hinaus hat die Schweiz am 11. September 2013 das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt unterzeichnet, welches das wichtigste rechtlich bindende internationale Instrument zum Schutz der Frauen vor jeglicher Form von Gewalt ist. Dieses Übereinkommen ist trotz seiner Fokussierung auf die Gewalt gegen Frauen auch auf Opfer männlichen Geschlechts anwendbar. (7) Die Vergewaltigung wird in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a dieses Übereinkommens als "nicht einverständliches, sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand" definiert.

Der Internationale Strafgerichtshof schliesslich definiert die Vergewaltigung als mit Zwang erreichte Besitznahme des Körpers einer Person, bei der - und sei es auch nur oberflächlich - ein Körperteil des Opfers oder des Täters durch ein Geschlechtsorgan bzw. der Anus oder die Vagina des Opfers durch ein Objekt oder ein Körperteil penetriert wird. (8)

Am 19. Juni 2013 hat Nationalrat Hugues Hiltbold zum selben Thema die Interpellation 13.3485 eingereicht. Es ist schockierend, in der Antwort des Bundesrates zu lesen, dass die Vergewaltigung "seit Langem ein nur an einer Frau begehbare Delikt ist" und es keinen Grund für eine Erweiterung des Tatbestands auf männliche Opfer gebe. Mit einer solchen Argumentation kann man sich der Entwicklung in jedwedem Bereich verweigern. Den Vorschlag, die Unterscheidung zwischen "sexueller Nötigung" und "Vergewaltigung" aufzuheben und hierfür einen gemeinsamen Artikel zu schaffen, lehnt der Bundesrat allein mit dem Verweis auf die Kritik an der schwer auszulegenden deutschen Regelung ab, welche einen ziemlichen Sonderfall in diesem Bereich darstellt. Die Rechtslage in den anderen europäischen Ländern wird überhaupt nicht berücksichtigt. Zumindest anerkennt der Bundesrat ganz am Ende seiner Antwort, dass angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen und des heute herrschenden Verständnisses des Begriffs der Vergewaltigung eventuell eine Revision des Sexualstrafrechts erforderlich sein könnte.

1) Artikel 190 Absatz 1: Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

2) Artikel 189 Absatz 1: Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.



- 3) Queloz Nicolas, "Une 'diversité culturelle' appelée à disparaître? Le viol d'une personne de sexe féminin (art. 190 CPS) comme lex specialis de la contrainte sexuelle (art. 189 CPS)", in Queloz Nicolas, Niggli Marcel, Riedo Christof (Hrsg.), "Droit pénal et diversités culturelles, Mélanges en l'honneur de José Hurtado Pozo", Genf/Zürich, Schulthess, 2012, 441-459.
- 4) Vgl. insbesondere BGE 132 IV 120, in dem das BG präzisiert, dass eine erzwungene Fellatio nicht weniger schwerwiegend ist als eine Vergewaltigung, und ein Urteil kantonaler Instanzen aufhebt, welche sich nicht an die Mindeststrafe von einem Jahr gebunden fühlten und einen für sexuelle Nötigung (und Pornographie) schuldig gesprochenen Täter zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten auf Bewährung verurteilten.
- 5) Artikel 222-23 des französischen Code pénal.
- 6) Empfehlung 1777 (2007) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, Punkt 6.2.6.
- 7) Vgl. Erläuternder Bericht des Europarates zu diesem Übereinkommen, insbesondere Abschnitt 21.
- 8) Vgl. Veröffentlichung des Internationalen Strafgerichtshofs mit dem Titel "Eléments des crimes", S. 8.

[16.408]

Sexuelle Handlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren können gemäss Artikel 187 StGB relativ milde bestraft werden (bis zu Geldstrafe), wobei nicht unterschieden wird, welches Alter das Opfer hat. Verübt der Täter gleichzeitig ein anderes Sexualdelikt (z. B. Art. 189 oder 190), dann öffnet sich zwar der obere Strafrahmen (bis 15 Jahre), die Mindeststrafe bleibt aber unverändert. Der Vorstoss hat zum Ziel, erstens zwischen Taten gegenüber Jugendlichen unter 16 und gegenüber Kindern unter 12 Jahren zu unterscheiden, zweitens für Sexualhandlungen gegenüber Opfern dieser Altersgruppen Mindeststrafen vorzusehen.

[17.3992]

Artikel 190 StGB definiert die Vergewaltigung noch immer als eine Nötigung einer weiblichen Person zur Duldung des Beischlafs.

Eine Vergewaltigung ist deshalb nur denkbar, wenn die handelnde Person ein Mann und das Opfer eine Frau ist. Wenn aber beispielsweise Analverkehr oder Fellatio erzwungen werden, fällt dies unter Artikel 189 StGB der sexuellen Nötigung. Ein Problem ist, dass die Mindeststrafe bei sexueller Nötigung tiefer ist und homosexuelle Männer nach geltendem Recht keine Opfer einer Vergewaltigung sein können.

Im Frühling 2017 hat das Parlament den Bundesrat ermächtigt, die Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) zu ratifizieren.

Artikel 36 der Konvention definiert die Vergewaltigung unabhängig vom Geschlecht.

Der Bundesrat verneinte in seiner Stellungnahme zu einer ähnlichen Motion von Nationalrat Hiltbold (14.3651) einen dringenden Handlungsbedarf. Er anerkannte jedoch, dass in der Schweiz im Vergleich zur internationalen Rechtspraxis die Definition der Vergewaltigung enger gefasst ist. Er erachtete es als notwendig, die Ratifizierung der Istanbul-Konvention abzuwarten. Das ist nun geschehen.

Angesichts der in mehreren Ländern - darunter die Schweiz - geführten Debatten zu den Themen Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexuelle Belästigung ist der Zeitpunkt günstig, das Schweizer Recht weiterzuentwickeln, um es auf die heutigen Anforderungen und die gegenwärtige Situation abzustimmen.

Stellungnahme und Antrag des Bundesrates zur Motion 17.3992 vom 14. Februar 2018



Der Bundesrat hatte in seinen Stellungnahmen zur Interpellation Hiltbold 13.3485 und zur Motion Hiltbold 14.3651 in Aussicht gestellt, im Rahmen der Arbeiten zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafraumen im Strafgesetzbuch zu prüfen, ob eine Revision der Artikel 189 (Sexuelle Nötigung) und 190 (Vergewaltigung) StGB erforderlich sei. Diese Prüfung ist in der Zwischenzeit vorgenommen worden. Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat die Botschaft zur Harmonisierung der Strafraumen im Frühjahr 2018 beschliessen wird. Darin wird eine Revision der Artikel 189 und 190 StGB im Sinne der Motion vorgeschlagen. Allerdings sollen nicht sämtliche abgenötigten sexuellen Handlungen, sondern nur die abgenötigten beischlafsähnlichen Handlungen neu vom Begriff "Vergewaltigung" erfasst werden.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

2 Stand der einzelnen Verfahren

[14.311]

Die Kommission hat die Standesinitiative des Kantons Genf am 10. Februar 2015 geprüft und ihr mit 12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge gegeben. Die Schwesterkommission hat diesem Beschluss an ihrer Sitzung vom 26. Juni 2015 mit 15 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt. Auf Antrag der Kommission hat der Ständerat die Frist für die Umsetzung der Initiative am 12. Juni 2017, am 4. Juni 2019 sowie am 15. September 2021 um jeweils zwei Jahre verlängert.

[16.408]

Die von Ständerat Daniel Jositsch eingereichte parlamentarische Initiative hat die Kommission an ihrer Sitzung vom 30. August 2016 vorgeprüft und ihr mit 7 zu 5 Stimmen Folge gegeben. Die Schwesterkommission hat diesem Beschluss an ihrer Sitzung vom 6. April 2017 mit 16 zu 6 Stimmen zugestimmt.

[17.3992]

Die von Nationalrätin Laurence Fehlmann Rielle eingereichte Motion 17.3992 wurde am 17. September 2018 vom Nationalrat mit 151 zu 39 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat sich bereits anlässlich der Vorprüfungen der Standesinitiative des Kantons Genf sowie der parlamentarischen Initiative von Ständerat Daniel Jositsch dafür ausgesprochen, die Umsetzung der Anliegen im Rahmen der Vorlage zur Harmonisierung der Strafraumen zu prüfen, zu der bereits im Jahr 2010 eine Vernehmlassung durchgeführt wurde. Nachdem der Bundesrat den Räten die Botschaft dazu am 25. April 2018 unterbreitet hatte (Vorlage 18.043), beauftragte die Kommission am 17. Januar 2019 eine dreiköpfige Subkommission damit, der Kommission Anträge zu dieser Vorlage sowie zu diversen parlamentarischen Initiativen, Standesinitiativen und Motionen zu unterbreiten, die thematisch mit dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuches verbunden und in der Kommission hängig waren. Nachdem die Subkommission der Kommission ihre Anträge unterbreitet hatte, wurde die Vorlage zur Strafraumenharmonisierung am 9. Juni 2020 zum ersten Mal vom Ständerat beraten. Auf Antrag der Kommission und im Einvernehmen mit der Departementsvorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements entschied der Ständerat, den Entwurf 1 zu einem Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafraumen zu teilen und die Bestimmungen zum Sexualstrafrecht in einer gesonderten Vorlage zu beraten. Der Nationalrat stimmte diesem Vorgehen am 2. Juni 2021 zu.



Die Kommission erarbeitete zwischenzeitlich einen Vorentwurf zu einer Revision des Sexualstrafrechts, zu dem zwischen dem 1. Februar 2021 und dem 10. Mai 2021 eine Vernehmlassung durchgeführt wurde.

Die Kommission überarbeitete den Vorentwurf vor dem Hintergrund der eingegangenen Stellungnahmen und unterbreitete ihrem Rat am 17. Februar 2022 schliesslich einen Entwurf, der in der Sommersession 2022 vom Ständerat beraten wird. Den Anliegen der Standesinitiative des Kantons Genf sowie der Motion von Nationalrätin Laurence Fehlmann Rielle werden darin vollumfänglich entsprochen. Auch das Anliegen der parlamentarischen Initiative von Ständerat Daniel Jositsch wird im Entwurf umgesetzt.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Grundanliegen des Vorstosses und der Initiativen nun von den Räten im Rahmen der Vorlage zur Revision des Sexualstrafrechts (18.043, Entwurf 3) erfüllt werden können. Entsprechend sieht sie momentan keinen weiteren Handlungsbedarf und hält die Zeit für gegeben, die Standesinitiative, die parlamentarische Initiative sowie die Motion gemäss den gestellten Anträgen zu erledigen.